



Corona-Pandemie: Hygiene-/Schutzkonzept Beherbergung RV Haus in Steibis

Das Schutzkonzept wurde unter Beachtung der geltenden Rechtslage erstellt.

1. Organisatorisches (innerbetriebliche Maßnahmen)

Die Mitarbeiter werden regelmäßig über das Schutzkonzept und evtl. Änderungen, den richtigen Umgang mit Mund-Nase-Bedeckung und allgemeine Hygiene-vorschriften informiert und geschult. Mitarbeiter mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten.

Die Gäste werden zur Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen aufgefordert. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird von allen Möglichkeiten der vorzeitigen Vertragsbeendigung konsequent Gebrauch gemacht.

Die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes wird seitens der Mitarbeiter und - soweit möglich - der Gäste kontrolliert. Bei Verstößen werden alle vertraglich möglichen Maßnahmen ergriffen.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Das Ravensburger Haus verfügt über 9 getrennte Mehrbettzimmer sowie eine eigene Sanitäreinrichtung, eine Küche, ein Trockenraum und zwei Aufenthaltsräume zur gemeinschaftlichen Nutzung.

Oberstes Gebot ist die Belegung der Zimmer bzw. Nutzung aller Räume mit Personen, die im Verhältnis zueinander zu dem in § 2 Abs. 1 der 6. BaylfSMV bezeichneten Personenkreis (1. Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörige eines weiteren Hausstands, ODER 2. einer Gruppe von bis zu 10 Personen) gehören sowie die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m in allen Gemeinschaftsbereichen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter und Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 2 Abs. 1 der 6. BaylfSMV bezeichneten Personenkreis gehören.

Einzuhaltende Abstände im Zugangsbereich sind entsprechend kenntlich gemacht. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung gemäß der jeweils aktuellen Rechtslage nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.



Vermieter, Mitarbeiter und Gäste müssen in Gemeinschaftsbereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Vermieter und Mitarbeiter müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere in allen Räumlichkeiten tragen, in denen sich Gäste aufhalten. Ausgenommen davon sind weitläufige Außenbereiche.

Vom Besuch ausgeschlossen sind

- Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.

Die Gäste werden vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien informiert (Aushang und Aufnahme in die Buchungsbestätigung). Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben sie sich unverzüglich zu isolieren und dürfen Gemeinschaftsräumlichkeiten nicht mehr betreten. Sie haben so rasch wie möglich den Aufenthalt zu beenden.

Gästen und Mitarbeitern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen im Gemeinschaftsbereich sind mit Seifenspendern und Einmalhandtücher ausgestattet.

Sanitäranlagen, Zimmer, Aufenthaltsräume werden vom Mieter nach der Nutzung gelüftet und gereinigt. Kontaktflächen, die einer häufigen Nutzung unterliegen werden vom Herbergsgeber desinfiziert.

Alle Räume müssen von den Nutzern regelmäßig (beim Aufenthalt im Haus) mehrmals täglich gelüftet werden.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter & Gäste im betrieblichen Ablauf

Allgemeine Regelungen

Gästen, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber vorweisen, ist die Beherbergung nicht möglich.

Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m ist stets einzuhalten.

Das gemeinsame Sitzen im Gemeinschaftsbereich ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m und das gemeinsame Beziehen eines Zimmers bzw. Lagers ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung gemäß jeweils aktueller Rechtslage nicht gilt.



Deutscher Alpenverein
Sektion Ravensburg



BERGE GEMEINSAM ERLEBEN

Alle Gäste müssen ab Betreten des Hauses und bei Bewegungen im Gebäude eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, ausgenommen am Tisch des Aufenthaltsbereichs sowie in ihrem Zimmer bzw. Lager. Auf dem Außengelände kann auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, sofern der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.

Beherbergung

Angehörige eines Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner und Verwandte in gerader Linie sowie eine Gruppe bis zu maximal 10 Personen dürfen gemeinsam ein Zimmer bzw. Lager beziehen.

Beim Check-in werden die Kontakte zwischen dem Vermieter und seinen Mitarbeitern einerseits und Gästen andererseits sowie der haptische Kontakt zu Bedarfsgegenständen (z. B. Stifte, Meldescheine) auf das Notwendige beschränkt oder so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung oder Auswechslung erfolgt.

Das 2. Obergeschoss ist komplett geschlossen.

Jeder Gast hat seine eigenen Übernachtungsutensilien wie Leintuch, Kopfkissen, Schlafsack selbst mitzubringen. Die Grundbezüge der Matratzen sind mit einem eigenen Leintuch zu überziehen.

In allen Gemeinschaftsbereichen sind die Abstandsregeln einzuhalten.

Bei der Endreinigung der Zimmer/Lager werden die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards konsequent eingehalten. Die Desinfektion der Gemeinschaftsräume erfolgt in Abwesenheit der Gäste, um Kontakte zu vermeiden.

Der Einsatz von Gegenständen in den Zimmern/Lagern und Aufenthaltsräumen, die von einer Mehrzahl von Gästen benutzt werden (z. B. Stifte, Spiele, Magazine, Zeitungen, Tagesdecken, Kissen), sind auf ein Minimum zu reduziert.

Vor Benutzung der Küchen-Gerätschaften, Schränke, Besteck und Geschirr sind die gründliche Waschen der Hände mit Seife und/oder die Desinfektion zwingend einzuhalten.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, werden die Kontaktdaten der Gäste (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden weitergegeben. Die Dokumentation ist so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. Die Daten werden zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, werden sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet.



Deutscher Alpenverein
Sektion Ravensburg



BERGE GEMEINSAM ERLEBEN

Bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 wird der Gast in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung informiert.

Preisliste (Corona-Zuschlag für Desinfektion)

20 Personen*	6,00 € / Person / Gesamtaufenthalt
21 bis 29 Personen*	5,00 € / Person / Gesamtaufenthalt
30 bis 39 Personen*	4,00 € / Person / Gesamtaufenthalt
40 bis 50 Personen*	3,00 € / Person / Gesamtaufenthalt

*je nach zugelassener Personengruppe